

oder abschwächendes Mittel etwa in Gestalt einer Unterbrechungsregelung für Sonderurlaub für Kinderbetreuung ab einer Zeit von einem Jahr aufwärts am Platze.

Die für die Klägerin maßgebende, sie diskriminierende Regelung des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 AnTV a.F. ist nach alledem nach Artikel 119 EWG-Vertrag verboten und demnach nach § 134 BGB unwirksam. Die festgestellte unzulässige Differenzierung ist europarechtskonform in der Weise auszugleichen, daß die zu Unrecht ausgeschlossenen Frauen, die Sonderurlaub bis zu einem Jahr zur Kinderbetreuung nehmen, in den Ausnahmekatalog des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 AnTV a.F. aufgenommen werden. Sie haben dann Anspruch auf Zahlung der Bewährungszulage, auch wenn sie in der Bewährungszeit einen Sonderurlaub bis zu einem Jahr zum Zwecke der Kinderbetreuung genommen haben.

Zu dieser Interpretation ist die Kammer berechtigt. „Im Falle einer mittelbaren Diskriminierung durch eine Bestimmung eines Tarifvertrags ist das nationale Gericht verpflichtet, diese Bestimmung – ohne daß es ihrer vorherigen Beseitigung durch Tarifverhandlungen oder auf anderen Wegen beantragen oder abwarten müßten – außer Anwendung zu lassen und auf die Angehörigen der durch die Diskriminierung benachteiligten Gruppe die gleiche Regelung anzuwenden wie auf die übrigen Arbeitnehmer“ (so EuGH, Urteil vom 7.2.1991 in AP Nr. 25 zu § 23 a BAT, Leitsatz 2).

Die Berechtigung der Kammer zur Lückenschließung entfällt auch nicht wegen der in Artikel 9 Abs. 3 GG verankerten Tarifautonomie, die es den Gerichten verbietet, tarifliche Regelungen auf ihre Zweckmäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit § 242 BGB zu überprüfen (BAG, Urteil v. 20.8.1986, AP Nr. 47 zu § 1 TVG Tarifverträge Metallindustrie). Die unmittelbare Geltung des Lohnleichheitsgebots nach Artikel 119 EWG-Vertrag erstreckt sich mit zwingender Wirkung auch auf tarifliche Regeln und löst obige Pflichten der nationalen Gerichte aus (EuGH, Urteile vom 14.8.1988 und 7.2.1991 in AP Nr. 24 und 25 zu § 23 a BAT).

Bei Annahme eines unschädlichen Ausnahmefalles im Sinne der sonstigen Ausnahmegründe des Katalogs in § 13 a Abs. 2 Nr. 4 AnTV a.F. hatte die Klägerin am 1.7.1990 eine zwölfjährige Bewährungszeit zurückgelegt, so daß ihr die begehrte Bewährungszulage zu zahlen ist.

Mitgeteilt von Ministerialrätin Kristin Kessler, Saarbrücken

Mechthild Veil

Eine familienfreundliche oder frauenfreundliche Entscheidung?

Das BVerfG vom 7. Juli 1992 zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht

Als Motor für Rentenreformen hat sich wieder einmal das Bundesverfassungsgericht erwiesen. In seiner Entscheidung vom 7. Juli letzten Jahres hat es den Gesetzgeber aufgefordert, Zeiten der Kindererziehung weit großzügiger als bisher im Rentenrecht zu berücksichtigen. Vorgeschlagen wird eine Bewertung dieser Tätigkeit entsprechend dem Durchschnittsentgelt und/oder eine Verlängerung der anrechnungsfähigen Erziehungsjahre. Als Anknüpfungspunkt bietet sich das Hinterbliebenen-Erziehungszeitengesetz (HEZG) von 1986 an.

Über die für Frauen wesentliche Frage, ob Zeiten der Kindererziehung auch bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit zu Rentensteigerungen führen können, das heißt additiv zu anderen rentenrelevanten Zeiten zu gewähren seien, hat das BVerfG nicht entschieden, da dies nicht Gegenstand der Klage war.

Dem Spruch des BVerfG lagen zwei Verfassungsbeschwerden von Frauen zugrunde, die dagegen klagten, daß die gesetzliche Rentenversicherung mit dem Kinderleistungsgesetz (KLG) und dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) der Kindererziehung einen unzureichenden Stellenwert beimesse. Der Gesetzgeber solle dazu verpflichtet werden, Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten, „als eine der monetären Beiträge gleichwertige Beitragsform“ in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Hilfsweise wurde geltend gemacht, daß Zeiten der Kindererziehung auch für die Geburtenjahrgänge vor 1921, die sogenannten Trümmerfrauen, in der Rentenversicherung hätten berücksichtigt werden müssen. Der Stichtagsentscheid des KLG sowie die zeitlich gestaffelte Anerkennung der Erziehungszeiten stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber den jüngeren Müttern dar. Verfassungswidrig sei auch der Ausschluß der Väter aus den Leistungen des KLG.

In seinem Urteil vom 7. Juli 1992 hat das BVerfG die Beschwerden zwar zurückgewiesen, sich jedoch gleichzeitig auf die kritisierte mangelnde Berücksichtigung der Kindererziehungsleistung eingelassen. „Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz und das Kindererziehungsleistungs-Gesetz verstießen nicht dadurch gegen das Grundgesetz, daß sie Zeiten der Kindererziehung nicht generell mit Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

gleichsetzten. Der Gesetzgeber ist jedoch nach Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz, M.V.) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie, M.V.) verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteile bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.“ (Leitsatz 2 der Entscheidung). Die Sonderbehandlung der älteren Frauen nach dem KLG und der gleichzeitige Leistungsausschluß der Väter im Rahmen des KLG hingegen „waren im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG durch sachliche Gründe gerechtfertigt.“ (Leitsatz 3 der Entscheidung).

Den Klägerinnen ging es darüber hinaus um die grundlegende Frage, welchen Stellenwert die Erziehung von Kindern gegenüber der Erwerbstätigkeit für die Alterssicherung einnehmen soll. Im Rahmen des Generationsvertrages seien die Erziehungsleistungen eine gleichwertige Beitragsform, die, ebenso wie die monetären Beiträge der erwerbstätigen Bevölkerung, langfristig die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleisten würden. Begründet wird die Gleichwertigkeit der beiden Leistungsarten mit dem sogenannten Drei-Generationen-Vertrag, durch den die mittlere, noch im Berufsleben stehende Generation die Alterssicherung der Rentner finanziert und durch die Erziehung der eigenen Kinder für die Zukunft ihrer eigenen Rente sorgt.

Die vorgetragene Kritik zielt darauf, daß durch die Mißachtung der „generativen“ Leistungen nicht nur kinderlose Paare auf Kosten kinderreicher Familien bevorzugt werden, sondern – quasi arbeitsteilig – ihre Renten auch noch durch die Erziehungsleistungen anderer gesichert werden. Dieses Vorgehen widerspräche dem im Grundgesetz verankerten Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Folgerichtig fordern die Klägerinnen eine stärkere Berücksichtigung des Familienlastenausgleichs im Rentenrecht, entsprechend dem KLG und der Hinterbliebenenrente, die bereits Bestandteil des Familienlastenausgleichs sind.

Der Kern der Auseinandersetzung geht um die Frage, wie Zeiten der Kindererziehung im Rahmen der Familie zu werten sind. Übereinstimmend gehen die Klägerinnen und das BVerfG davon aus, daß der Familienlastenausgleich als soziale Korrektur nicht ausreicht und es auch Aufgabe der Rentenversicherung sei, diese Zeiten abzusichern. Hierin liegt die fortschrittliche bzw. vorwärtsweisende Funktion der vorgetragenen Argumente: Mit der Anerkennung der Kindererziehung als einer notwendigen Versicherungsleistung wird den traditionellen Rentenexperten und Fachverbänden widersprochen, die die familienpolitischen Leistungen als sogenannte versicherungsfremde Maßnahmen aus der beitragsbezogenen

Rentenversicherung ausschließen wollen (siehe weiter unten). Denn immer wieder werden die Ursachen, die typischerweise zu diskontinuierlichen Versicherungsbiographien von Frauen führen, als dem Rentenrecht vorgelagerte Probleme definiert.

In einem anderen Themenkomplex – der additiven Anrechnung von Kindererziehungszeiten zusätzlich zu einer evtl. Erwerbstätigkeit – nimmt das BVerfG demgegenüber eine für moderne Frauen ungünstige Wertentscheidung vor. Obgleich diese Frage nicht Gegenstand der Verhandlungen war, hätte sich das oberste Verfassungsorgan in seinen Reformvorschlägen, auf die noch eingegangen wird, hierzu durchaus äußern können – wenn es, und das ist das Entscheidende, Veränderungen zugunsten berufsorientierter Mütter gewünscht hätte. Das beredete Schweigen deutet darauf hin, daß die brüchig gewordene traditionelle Einbindung von erziehenden Frauen in Haus und Familie gegenüber ihren emanzipatorischen Bestrebungen, in die öffentliche Berufswelt einzudringen, gerettet werden soll.

Mit dem Vorschlag einer additiven Anrechnung von Erziehungszeiten hätte die Institution der Familie anders diskutiert werden können, als es in den Begründungen für dieses Urteil geschehen ist: nicht als ein gegenüber der Gesellschaft in sich abgeschlossener Raum, in dem die Frau als Rechtssubjekt wieder verschwindet, sondern als ein Geflecht von (Arbeits-) Beziehungen, das sich durch die gesellschaftliche Entwicklung zunehmend ausdifferenziert und immer neue Familienformen produziert. Durch die Pluralisierung der Lebens- und Arbeitsformen nehmen die Verknüpfungen zwischen Familie und Beruf und damit auch zwischen dem Familienrecht und dem Arbeitsrecht zu. Auf diese interessante Entwicklung, die auch in der Stellungnahme des Deutschen Frauenrates angesprochen wird (siehe unten), gehen weder die Klägerinnen noch das BVerfG ein.

Da Erziehungsleistungen vor allem unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie diskutiert werden (Art. 6 Abs. 1 GG) und nicht als eine Tätigkeit, die typischerweise von Frauen vollbracht wird (das BVerfG spricht an einer Stelle sogar von „dem Erziehenden“, S. 58) und nach geltendem Recht ihrer eigenständigen Alterssicherung entgegensteht, spielt auch der Aspekt der Gleichberechtigung von Frauen gegenüber Männern (Art. 3 Abs. 2 GG) in den Debatten keine bzw. eine untergeordnete Rolle. Stattdessen werden neue bzw. wieder neu belebte Konfrontationslinien zwischen Kinderlosen und Familien mit Kindern aufgebaut und eine Umverteilung zwischen diesen Gruppen zugunsten kinderreicher Familien vorgeschlagen.

Auf das Für und Wider der Argumente soll im folgenden näher eingegangen werden.

Stellungnahme zum Verfahren

Das Bundesverfassungsgericht hat es sich mit seiner Entscheidung nicht leicht gemacht und Stellungnahmen von Verbänden, Ministerien, (Berufs-) Organisationen u.s.w. eingeholt, die das Spektrum der unterschiedlichen Auffassungen gegenüber den Grundlagen der Alterssicherung repräsentieren. Zu den Verfahren haben sich geäußert: der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), die LVA Baden und BfA als Beklagte der Ausgangsverfahren, die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen, die teilweise auch für den Verband Alleinstehender Mütter und Väter gesprochen haben, der Deutsche Juristinnenbund und der Deutsche Frauenrat. Die Beschwerdeführerinnen sind Mitglieder des Deutschen Familienverbandes, der zusammen mit der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft die treibende Kraft für die Verfassungsbeschwerde darstellt.

Da es die Verfechter des Bestehenden immer leichter haben, ihre Argumente eindeutig und scheinbar logisch vorzutragen, soll mit ihrer Einlassung begonnen werden. Der *Minister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)* sowie der *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)* betonen traditionsgemäß die Beitragsbezogenheit der Rentenversicherung und lehnen aus diesem Vorverständnis heraus eine Gleichbehandlung „generativer“ und monetärer Beiträge im Rentenrecht ab. Kindererziehungszeiten, die eher dem Familienlastenausgleich als dem Rentenrecht zuzurechnen seien, könnten lediglich als eine Maßnahme des sozialen Ausgleichs ergänzend in der Alterssicherung berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehe innerhalb der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung keine Gruppenverantwortung, so daß sich aus der Gleichheit der Risiken ein sozialer Ausgleich, der die Äquivalenz zwischen Beitrag und Gegenleistung beseitige, nicht herleiten lasse. Der notwendige soziale Ausgleich könne nur gesellschaftlich vorgenommen werden.

Daß die gesetzliche Alterssicherung – so die Klägerinnen – auf dem Drei-Generationen-Vertrag beruhe, knüpfe an überkommene Vorstellungen an, nachdem die Kinder für die Alterssicherung ihrer eigenen Eltern aufzukommen haben. Dagegen sprechen nicht nur die vielfältigen Außenverflechtungen unserer Gesellschaft, die sich durch die europäische Integration und Migrationsbewegungen ergäben, sondern auch die Finanzierung der Renten im Umlageverfahren, da nur durch die laufenden Beitragszahlungen die Renten ausbezahlt werden könnten. Mit dem „Beitrag Kinder“ könnten nun einmal keine Renten finanziert werden. Der VDR betont, daß nicht nur die demographische Entwicklung die

Finanzierung der Rentenversicherung beeinflusst, sondern mindestens gleichwertig hierzu auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung des Arbeitsmarktes beitragen.

Der BMA und der VDR plädieren im Grunde genommen dafür, daß die gesetzliche Rentenversicherung eine Standesorganisation der Lohnabhängigen bleibt, die die sozialen Fragen, die mit der Kindererziehung und Familienarbeit zusammenhängen, auf den Staat abwälzt. Sie halten an der Privatisierung der Kindererziehung fest, die von den Klägerinnen so vehement angegriffen wird.

Andererseits richten sich die Argumente des BMA und des VDR zurecht gegen die Verknüpfung der Alterssicherung mit dem Drei-Generationen-Vertrag. Diese über die Familienbande hergestellte Solidargemeinschaft ist in den heutigen westlichen Gesellschaften nicht mehr denkbar. Die Familie, un- ausgesprochen natürlich die Frauen, können oder wollen nicht mehr sozialpolitische Aufgaben übernehmen, die in einer auf Individuen ausgerichteten Gesellschaft über den Staat geregelt werden müßten. Diese Entwicklung hat sich nicht zuletzt in der Auseinandersetzung um die Pflegeversicherung niederschlagen.

Gegenüber den mehr oder weniger bekannten Argumenten des BMA und des VDR stellt die *Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen* die Funktionsweise der Alterssicherung insgesamt in Frage. Die mangelnde Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht führt – so die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen – „zu einer Transferausbeutung der Familie“ (S. 42). Ins Visier geraten die kinderlosen Versicherten, als ob sie für die Mängel des Rentensystems verantwortlich seien. Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen ist genau und rechnet akribisch vor: Da rund 30 v.H. der Bevölkerung kinderlos bleiben und etwa 20 v.H. der Paare nur ein Kind erziehen, fließen 30 v.H. der Mittel, die die Kinder anderer Leute für die Alterssicherung aufbringen, den Kinderlosen und 10 v.H. den Eltern mit nur einem Kind zu. Der Grundstein zu dieser, wie sie es nennen, asymmetrischen Verteilung zum Nachteil der Familie sei mit der Rentenreform 1957 gelegt worden: durch die Dynamisierung der Renten würden kinderlose Erwerbstätige versorgt und nicht-erwerbstätige Mütter auf den familiären Unterhalt verwiesen. Rentenreformen nach 1957 hätten sukzessive die Situation von Familien weiterhin verschlechtert.

Stellvertretend für die Klägerinnen wird hier die Verfassungswidrigkeit eines ganzen Normenkomplexes geltend gemacht. Da die Nachteile, die die Kinder-

erziehung für die spätere Rentenhöhe der *Familien* bringt, durch den Familienlastenausgleich nicht ausgeglichen werden – dem steht die Ausgestaltung der Alterssicherung als einer Zwangsversicherung entgegen – sei der Gesetzgeber verpflichtet, einzugreifen. Nur durch die Gleichbehandlung der Kindererziehung mit den monetären Beiträgen könne die Benachteiligung von Eltern in der Alterssicherung abgebaut werden. Als kostenneutrale Lösung schlagen sie vor, die „Altersversorgungsprivilegien von Kinderlosen“ zu beseitigen.

Die Vehemenz, mit der die Arbeitsgemeinschaft zwischen Kinderlosen und Familien mit Kindern differenziert, klingt beinahe gehässig. Richten sich die Vorwürfe nicht unterschwellig gegen die zunehmende Berufstätigkeit von Frauen, die – fälschlicherweise oder nicht – mit dem Geburtenrückgang in Verbindung gebracht wird?

Stellvertretend für den *Verband Alleinstehender Mütter und Väter* trägt die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen vor, daß gerade die Alleinerziehenden, weit stärker als Verheiratete, Einbußen in ihrer Alterssicherung durch Zeiten der Kindererziehung hinnehmen müßten. Kritisiert wird, daß die oft erzwungene Teilzeitarbeit alleinerziehender Frauen im Rentenrecht nicht berücksichtigt wird. „Wenn eine Alleinerziehende infolge der Kindererziehung nur halbtags arbeiten könne, werde sie in der Rechtsordnung genauso behandelt wie jemand, der aus anderen Gründen nur halbtags arbeite. Hierin sei eine Diskriminierung zu sehen, weil Ungleiches gleich behandelt werde.“ (S. 45). Solange das Rentenrecht Kindererziehung nicht weit stärker als bisher berücksichtigt, blieben Alleinerziehende besonders stark benachteiligt.

Im Gegensatz zu den bisher zitierten Stellungnahmen geht der *Deutsche Juristinnenbund* explizit auf die Situation von Frauen ein. Da typischerweise Mütter die Erziehung der Kinder übernehmen, sind sie es auch, die dafür mit Renteneinbußen zahlen. Da die gesetzliche Rentenversicherung dies nicht berücksichtige, gehe sie an der sozialen Wirklichkeit vorbei. Die Anrechnung der Erziehungszeiten im Rahmen des HEZG sei lediglich ein erster Reformschritt. Auch sie fordern, daß Erziehungszeiten als eine der Beitragszahlung gleichwertige Leistung anerkannt wird.

Auch der *Deutsche Frauenrat* hält einen Ausgleich der durch Kindererziehung entstehenden Nachteile bei der Altersrente für geboten. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen werden genannt: die Anrechnung von Erziehungszeiten für mindestens drei Jahre in Höhe des Durchschnittsentgeltes der Versicherten (100 v.H. statt 75 v.H.). Der Deutsche Frauenrat geht ebenfalls von der Beitragsäquivalenz der Kindererziehung aus, nur wird diese – anders als bei der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen – als ein Schritt zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen gewertet, da damit die Erziehungsleistungen der Frauen anerkannt werden.

Interessanterweise hat das BVerfG den wesentlichen Aspekt in der Stellungnahme des Deutschen Frauenrats – den der Gleichberechtigung und der Aufhebung der Benachteiligung erwerbstätiger Frauen – nicht erwähnt. „Der Deutsche Frauenrat fordert die Aufhebung der Benachteiligung erwerbstätiger Frauen bei der Gewährung von Erziehungsrenten. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten darf den erwerbstätigen Eltern nicht vorenthalten werden. (...) Also mit anderen Worten: Der Deutsche Frauenrat fordert die kumulative Berücksichtigung beider Beitragsarten.“ Und weiter: „Beitragsäquivalente Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten wäre ein weiterer Schritt zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau.“¹ Auch der Rückgriff des Deutschen Frauenrats auf die Ausgestaltung des DDR-Rentenrechts bleibt unerwähnt. „Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Kindererziehungszeiten in der früheren DDR einen weit höheren Stellenwert hatten als heute in der Bundesrepublik Deutschland; für die Frauen in den neuen Bundesländern erscheint dies auch im Hinblick auf die Absichten des Einigungsvertrages als ein unverständlicher Rückschritt.“²

1 Ch. Seeliger in: Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (Hg.), *Das Jahrhundertunrecht an den Müttern. Plädoyers für Familiengerechtigkeit vor dem Bundesverfassungsgericht* am 28. April 1992, Neuwied 1992, S. 20

2 ebenda, S. 21

Diese Richtung möglicher Reformen, die nicht Gegenstand der Verhandlungen waren, soll wohl zukünftig gar nicht erst diskutiert werden.

Die Entscheidung des BVerfG: Für Kindererziehungszeiten im Rentenrecht. Auch für die eigenständige Sicherung von Frauen?

Mit dem Urteil des BVerfG wurde zwar bestätigt, daß die Ausgestaltung der Kindererziehung im Rentenrecht durch das HEZG und das KLG verfassungskonform sei und damit die Klagen nichtig seien, trotzdem wurde der Gesetzgeber verpflichtet, Kindererziehungszeiten weit großzügiger als bisher in der Alterssicherung zu bewerten (siehe Leitsätze). Das BVerfG hat anerkannt, daß mit der Systematik des Rentenrechts Erziehende zugunsten Kinderloser benachteiligt werden, da in der Rentenformel nicht nach dem Familienstand und nach den Gründen für Berufsunterbrechungen unterschieden wird. Die Benachteiligung von Familien, die durch andere staatliche Leistungen, wie den Familienlastenausgleich, nicht ausgeglichen werden, steht jedoch im Widerspruch zur bestandssichernden Funktion der Kindererziehung für die Alterssicherung im Rahmen des (Zwei-) Generationenvertrages. „Im Kern bleibt es auf diese Weise trotz der staatlichen Bemühungen um einen Familienlastenausgleich dabei, daß die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt.“ (S. 57 f.).

Dieser Mißstand verpflichtete den Gesetzgeber zum Eingreifen. Dazu das BVerfG: „Für die auf der Gesetzeslage beruhende Benachteiligung der Familie fehlt es angesichts der Förderungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, die den von Art. 3 Abs. 1 GG gelassenen Gestaltungsrahmen einengt, an einem zureichenden Grund. Namentlich ist die derzeitige Ausgestaltung der Rentenversicherung, die auf dem Versicherungsprinzip sowie der Lohnersatzfunktion der Rente beruht und ihre Leistungen in einem Umlageverfahren finanziert, kein zureichender Grund, die Erzieher (!) von Kindern gegenüber Kinderlosen im Ergebnis erheblich zu benachteiligen. Wie die Regelungen des HEZG zeigen, gibt es Wege, die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen in die Struktur der Rentenversicherung einzufügen. Diese Feststellung führt aber nicht zu einer verfassungsrechtlichen Beanstandung der zur Prüfung gestellten und mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Regelungen des geltenden Rentenrechts, sondern nur zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers, die Benachteiligung in weiterem Umfang als bisher schrittweise abzubauen.“ (S. 58).

Als Anknüpfungspunkt bietet sich das seit 1986 bestehende HEZG an. „Mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten als rentenbegründendem

und rentensteigerndem Tatbestand im HEZG hat der Gesetzgeber bereits einen ersten Schritt zur Verbesserung der Alterssicherung kindererziehender Personen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung getan, wenngleich für die Begrenzung auf einen Wert von 75 von Hundert des Durchschnittseinkommens ein sachlicher Grund nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Ein zusätzlicher Schritt besteht in der Verlängerung der anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten, die das RRG 1992 gebracht hat.“ (S. 60).

Da die Aufstockung der Erziehungszeiten von ein auf drei Jahre pro Kind, wie sie das Rentenreformgesetz (RRG 92) vorsieht, nur für Geburten ab 1992 gilt und somit erst in 20 bis 30 Jahren zu Rentenerhöhungen führen wird, schlägt das BVerfG vor, bereits heute die anrechnungsfähigen Erziehungszeiten im Rentenrecht zu verlängern. Bei seinem Vorhaben könne sich der Gesetzgeber auf den Entschließungsantrag des Bundestages zum Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 21. Juni 1991 berufen. Im Rahmen der Rechtsangleichung (Übertragung) des bundesdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer hatten die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP beschlossen, mit dem Auslaufen der Bestandsschutzregelungen für die Renten in Ostdeutschland die Alterssicherung von Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern. Dieser Schritt wurde notwendig, da die mit dem RÜG geplante Streichung der Sozialzuschläge (Aufstockung von Niedrigrenten aus den neuen Bundesländern) zu einer erheblichen Verschlechterung der Alterssicherung von Frauen geführt hätte und den parteiübergreifenden Rentenkonsens (die große Koalition in der Rentenpolitik) zu bedrohen schien.

Einen bemerkenswerten Vorstoß unternimmt das BVerfG in der Frage, wie die Reformvorschläge finanziert werden könnten. Zum ersten Mal wird der Eigentumsschutz der Renteneinkünfte (Art. 14 Abs. 1 GG) angetastet, der in den Diskussionen der Fachverbände (VDR) bisher wie ein unantastbares Gut gehandelt wird. Anders als bei der Einführung des HEZG wird nicht mehr nur auf die öffentliche Hand verwiesen, sondern an eine „maßvolle“ Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung gedacht. Kinderlose „Personen“ sollen zugunsten kinderreicher Familien abgeben. Das könne auch durch eine Änderung der Hinterbliebenenrenten geschehen. „Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entgegen. Ebenso läßt das Grundgesetz Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegelei-

stungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war.“ (S. 61 f.).

Auffallend ist, daß es in den Verfassungsbeschwerden nicht – wie es vielleicht zu erwarten wäre – um eine bessere Absicherung von Frauen mit Kindern geht, sondern um die Besserstellung kinderreicher Familien gegenüber den Kinderlosen. In diesen Begründungszusammenhängen wird nicht mehr, wie noch in den 70er Jahren, die Alterssicherung von Frauen gegenüber Männern thematisiert, sondern der Schutz kinderreicher Familien durch eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs in der Alterssicherung und damit sozusagen der Haushaltsbezug der Kindererziehung betont.

Bei einer bilanzierenden Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile, die der Spruch des BVerfG für Frauen haben könnte, zeigt sich positiv, daß die Altersarmut von Familien (Frauen) wieder thematisiert wird, die durch lange Zeiten der Kindererziehung keine ausreichenden Rentenansprüche aufbauen konnten. Auch die nun verfassungsrechtlich noch einmal unterstützte Verankerung der Kindererziehungszeiten im Rentenrecht und ihre geforderte Ausweitung kann für Frauen nur günstig sein.

Bedenklich hingegen sind die Überlegungen zur Finanzierung. Durch eine Umverteilung der Renten von Kinderlosen zu kinderreichen Versicherten mit einer noch stärkeren Eheanbindung der Hinterbliebenenversorgung sowie des Rentensystems insgesamt ergeben sich neue Verteilungskämpfe, die quer zu den gesellschaftlichen Entwicklungen liegen. Selbst bei abnehmender Geburtenrate sind Frauen im Alter nicht ausreichend abgesichert; auch wenn sie nur ein oder gar kein Kind erziehen, haben sie nichts „abzugeben“. Da feste Familienzusammenhänge immer brüchiger werden, kann eine zukünftige Reform auch nicht mehr an „die“ Familie anknüpfen, sondern sie muß von Individuen ausgehen und das Ziel einer eigenständigen Sicherung auch für Frauen verfolgen. Von diesen Grundannahmen – so scheint es mir – ist das BVerfG jedoch nicht ausgegangen. Zumindest müßte hierüber noch diskutiert werden.

Literaturhinweis:

Veil, Mechthild/Prinz, Karin/Gerhard, Ute (Hg.), Am modernen Frauenleben vorbei – Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform, Berlin 1992

Hinweis:

Das Urteil des BVerfG wird im Folgenden in Auszügen mitgeteilt.

Urteil

BVerfG, HEZG, KLG, Art. 3, 6 GG Lastenausgleich für Mütter durch Rentenrecht

1. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus Art. 74 Nr. 12 GG. Zum Erlass des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes war der Bund nach Art. 74 Nr. 7 GG befugt.

2. Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz und das Kindererziehungsleistungs-Gesetz verstießen nicht dadurch gegen das Grundgesetz, daß sie Zeiten der Kindererziehung nicht generell mit Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichsetzten. Der Gesetzgeber ist jedoch nach Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.

3. Der Ausschluß der vor 1921 geborenen Mütter von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz war mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Auch die nur stufenweise Zuerkennung von Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 und der gleichzeitige Leistungsausschluß der Väter im Rahmen des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes waren im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

(Amtlicher Leitsatz)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.1992, – 1 BvL 51/86, 1 BvL 50/87, 1 BvR 873/90, 1 BvR 761/91 –

I. zur verfassungsrechtlichen Prüfung

des § 28 a Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz – HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), des Art. 2 § 6 c des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz – ANVNG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 6. RVÄndG) vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569) sowie des § 28 b des Fremdrentengesetzes (FRG) und des Art. 2 § 61 Abs. 2 ANVNG in der Fassung des Art. 3 Nr. 2, Art. 5 des Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz – KLG) vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585)

– Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Detmold vom 4. Juli 1986, geändert durch Beschlüsse vom 25. August 1987 und 30. April 1990 (S 13 An 278/85 – und S 13 An 26/87)

II. über die Verfassungsbeschwerden

a) unmittelbar gegen die Urteile

des BSG vom 29.11.1990 (5/41 RJ 53/87 und 5 RJ 36/88),